



ERBRECHT FOLGE NR. 2 – KONKUBINAT – ERBRECHT

Schon das alte römische Recht anerkannte das Konkubinatsverbot als legale Lebensform zweier Menschen. 1984 kannten noch 8 Kantone ein Konkubinatsverbot und 1995 schaffte der Kanton Wallis als letzter Kanton das dieses Verbot ab.

Als ein Meilenstein darf die Einführung der gleichgeschlechtliche Paare gelten. Seit 2007 können diese mit der Eintragung ihrer Partnerschaft in der ganzen Schweiz von ähnlichen Rechtsregeln profitieren wie Eheleute. Im März 2016 hat das Parlament den Bundesrat beauftragt die Einführung einer registrierten Partnerschaft für alle nach dem französischen Vorbild (Pacs) zu prüfen.

Eheleuten widmet das ZGB (Zivilgesetzbuch) fast 100 Artikeln – über das Konkubinats ist nichts geschrieben. Im Verhältnis zum Staat kann das Konkubinats Vor- und Nachteile haben – so fahren Doppelverdiener bei den Steuern besser, wenn sie nicht verheiratet sind. Eheleute kriegen dafür weniger als Konkubinatspaare.

Art. 612 ZGB /)

Eingetragene Partnerschaft **ordentlicher Güterstand** (wenn man es mit einer traditionellen Ehe vergleicht)

- ✓ Güterstand, der bei Ehe der Gütertrennung entspricht (eigentlich ordentlicher, subsidiärer Güterstand) / gemäss Art. 18 Partnerschaftsgesetz verfügt jeder Partner über das eigene Vermögen und haftet für eigene Schulden mit dem eigenen Vermögen.

Eingetragene Partnerschaft: Vorgehen bei **Auflösung**:

- ✓ gleiche Grundsätze wie bei Ehescheidung. Allerdings hat dies keine Auswirkung auf das andere Vermögen.

Ausnahmeregelungen (bezüglich „keine Auswirkung auf das andere Vermögen“):

- ✓ Vertretung der Gemeinschaft (Art. 15 PartG)
- ✓ Berufliche Vorsorge / Teilung der Austrittsleistung in der beruflichen Vorsorge Art. 33 PartG.
- ✓ Bei Abschluss eines Vermögensvertrages (Beispiel S. 81/82 Skript), Art. 25 PartG

Was ist bei **Finanzberatung** zu beachten:

- ✓ Vorsorge: selben Renten-/Kapitalleistungen wie Witwer
- ✓ Steuern: gemeinsam (Verheiratetentarife)
- ✓ Erbrecht: = wie Ehegatte (gesetzlicher Erbe)

Seit 1.1.2007 ist der **Eintrag** einer Partnerschaft möglich. Gesetzlich wird geregelt:

- ✓ Allgemeine Bestimmungen
- ✓ Eintragung (wie hat dies zu erfolgen)
- ✓ Wirkung (vermögensrechtliche Aspekte)
- ✓ Gerichtliche Auflösung
- ✓ Schlussbestimmungen

Die eingetragene Partnerschaft wird beim Standesamt geschlossen. Die Auflösung erfolgt via Gericht analog der „traditionellen Ehe“.

Der **Vermögensvertrag** (Beispiel S. 81/82 Skript):

- ✓ Auflösung der Partnerschaft
- ✓ Öffentliche Urkunde / Unterzeichnung der Parteien
- ✓ Regelt nur „güterrechtliche Verhältnisse“ / Formvorschriften nicht für vermögensrechtliche Absprachen betreffend allgemeiner Wirkungen der Partnerschaft.
- ✓ Gegenstand der **Vermögenssteilung** gemäss den Bestimmungen „Errungenschaftsbeteiligung“. Allerdings steht Gütergemeinschaft nicht zur Verfügung (Begründung vom Gesamteigentum im Rahmen einer einfachen Gesellschaft möglich)
- ✓ Anwendbare Bestimmungen der **Errungenschaftsbeteiligung**; Änderungsmöglichkeiten gleich wie bei Ehegatten (Vorschlagszuweisung / Beteiligung am Vorschlag / Überführung Errungenschaft ins Eigengut / Erträge des Eigengutes als Errungenschaft)



- ✓ Vorbehalt der **Pflichtteile** (der Nachkommen; leibliche oder vorher adoptierte Kinder eines Partner / Pflichtteile der Eltern nicht zu beachten)
 - ✓ **Erbrechtlich** sind eingetragene Partnerschaften den überlebenden Ehegatten einer traditionellen Ehe gleichgestellt.
- Öffentliche Beurkundung** mit Vermögensvertrag Art. 25 PartG:
- ✓ Regelung für den Fall der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (hat keine Wirkung während der eingetragenen Partnerschaft)
 - ✓ Güterstand Art. 196 – 220 ZGB (Errungenschaftsbeteiligung)
 - ✓ Vorschlagszuweisung (analog Art. 216 ZGB): Pflichtteil der Eltern kann zu Gunsten des eingetragenen Partner verletzt werden (analog Ehevertrag)
 - ✓ Teilbestimmungen analog Art. 219 ZGB
 - ✓

Öffentliche Beurkundung mit Zeugen beim Erbvertrag:

- ✓ Regelung des Nachlasses nach güterrechtlicher Auseinandersetzung
- ✓ Erbeinsetzung
- ✓ Aufnahme Pflichtteilsansprüche
- ✓ Regelung allfälliger Lidlohnansprüche
- ✓ Ausrichten eines Vermächtnisses
- ✓ Aufnahme von Bedingungen oder Auflagen
- ✓ Regelung eines allfälligen Gewinnanteilsrechts
- ✓ Klausel bei Wieder-Eintragung
- ✓ Einsetzen eines Willensvollstreckers
- ✓ Regelung Erbverzicht
- ✓ Regelung Erbauskauf
- ✓ Aufnahme einer Enterbung

Schriftlichkeit beim Partnervertrag

- ✓ Regelung des Zusammenlebens (Unterhalt, Wohnungssituation, Beitrag an Haushalt etc.) analog Konkubinatsvertrag
- ✓ Unterhalt der Kinder vom geschiedenen Ehepartner
- ✓ Unterhalt eingetragener Partner
- ✓ Beitrag an Haushalt
- ✓ Wohnungssituation
- ✓ Feststellung über finanzielle Verhältnisse / Eigentumsverhältnisse (u.U. Ergebnis eines Inventars)
- ✓ Regelung des Details bei Führung eines Betriebes

Über den Tod denkt niemand gerne nach – deshalb hinterlassen die meisten Menschen keine erbrechtlichen Anordnungen. Gerade Lebenspartner sollten sich aber überlegen, wie sie ihren Nachlass ordnen wollen.

Mangelnder gesetzlicher Schutz

Wollen Sie Ihre Partnerin, Ihren Partner für den Todesfall absichern, lohnt es sich frühzeitig Regelungen zu treffen. Nach dem schweizerischen Erbrecht hat der/die hinterbliebene LebenspartnerIn nämlich **keinen automatischen Erbenspruch** und geht somit leer aus

Die Sozialversicherungen sehen ebenfalls keine Leistungen aus Konkubinatspartnern vor – etwa wie eine Witwenrente. Das gilt auch dann, wenn ein Paar viele Jahre zusammengelebt hat und gemeinsame Kinder da sind.

Die gesetzliche Erbfolge



Das ZGB regelt nach der sogenannten Stammesordnung, wer zum Kreis der gesetzlichen Erben gehört. Diese gesetzliche Regelung gilt automatisch, wenn die verstorbene Person keine eigenen Anordnungen in einem Testament oder Erbvertrag getroffen hat – wobei das Testament nicht immer das optimale Instrument darstellt.

Ehegatten (männlich oder weiblich) gehören immer zum Kreis der gesetzlichen Erben – vorausgesetzt, dass sie ihre Partnerschaft haben eintragen lassen – andernfalls gehören sie sonst nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben und gehen somit leer aus.

Keine obligatorischen Witwen- und Witwerrenten

Die AHV – wie auch die Unfallversicherung – kennt keine Witwen- oder Witwerrente für Konkubinatspartner. Es ist auch nicht möglich, dies vertraglich ändern. Hat das Paar gemeinsame Kinder, erhalten diese beim Tod des Elternteils eine Waisenrente – und zwar bis zum 18. Geburtstag oder, wenn sie dann noch in Ausbildung sind, bis spätestens 25.

Auch in der 2. Säule schreibt das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) keine Leistungen an die Konkubinatspartner oder den Lebensgefährten vor. Immerhin dürfen die Pensionskassen in ihrem Reglement freiwillig eine Absicherung für Konkubinatspaare vorsehen. Dann kann auch der überlebende Lebensgefährte eine Rente oder eine Kapitalabfindung erhalten.

Tipp Nr. 2

Ein Blick in Ihr Pensionskassenreglement lohnt sich oder sich direkt bei Ihrer Personalabteilung nachzufragen – unabhängig ob sie verheiratet sind oder nicht.

Nächste Folge: «sich gegenseitig begünstigen».